

II-2274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/11-2/81

1010 Wien, den 21. April 1981
 Stubenring 1
 Telephon 525555 7500

993/AB

1981-04-23

zu 995/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Wanda BRUNNER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend den Schutz des Verbrauchers vor den Importen gesundheitsschädlicher Lebensmittel (Nr. 995/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Ist es richtig, daß der österreichische Verbraucher vor ausländischen Lebensmitteln, die minderwertig, ja sogar gesundheitsschädlich sind, nicht hinreichend geschützt wird?
- 2) Bestehen gesetzliche Handhaben für einen Schutz vor derartigen Waren?
- 3) Welche Erfahrungen wurden bei der Handhabung von gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Lebensmittelrechtes gemacht?
- 4) Ergeben sich in der Handhabung derartiger Vorschriften, etwa im Zusammenhang mit anderen zwischenstaatlichen Abmachungen, die Österreich eingegangen ist, Schwierigkeiten?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

- 2 -

Zu 1):

Das Lebensmittelgesetz 1975 im Zusammenhang mit den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen sowie den entsprechenden Vollzugsmaßnahmen bietet einen äußerst wirkungsvollen Schutz der österreichischen Verbraucher bei importierten Lebensmitteln, der nicht nur den vergleichbarer europäischer Länder entspricht, sondern in vieler Hinsicht weit darüber hinausgeht.

Zu 2):

Zunächst ist allgemein festzuhalten, daß die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und die auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Maßnahmen zu deren Vollziehung die Gewähr geben, daß neben den inländischen Produkten auch die importierten Lebensmittel in gleicher Weise kontrolliert werden, sodaß ein wirkungsvoller Schutz der Verbraucher vor Nahrungsmittelimporten, die den österreichischen Bestimmungen nicht entsprechen, gegeben erscheint.

Im besonderen ist auf die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. Nr. 182/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 136/1981, hinzuweisen, welche die Importeure verpflichtet, bestimmte Warengruppen hinsichtlich Menge, Gewicht, Warenempfänger und Lagerort innerhalb eines Tages zu melden. Gerade durch die vor kurzem verlautbarte Novelle BGBl. Nr. 136/1981 wurde eine Erweiterung des Warenkataloges der Importmeldeverordnung vorgenommen, sodaß nunmehr mit Ausnahme einiger weniger bedeutender Warengruppen beinahe alle Lebensmittel von dieser Verordnung erfaßt sind.

Die auf Grund der Lebensmittel-Importmeldeverordnung gesammelten und statistisch verarbeiteten Importmeldungen bilden die Grundlage für Schwerpunktaktionen von Probenziehungen ausländischer Lebensmittel bei Importeuren. Fleisch- und Fleisch-

- 3 -

warenimporte unterliegen einer ständigen Kontrolle im Rahmen der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl.Nr. 200/1977, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 470/1977.

Schließlich wäre noch auf die Eipräparateverordnung, BGBl.Nr. 135/1977, hinzuweisen, die für Eiprodukte, die wegen Kontamination mit Salmonellen eine Gefährdung der Gesundheit bewirken könnten, vorschreibt, daß der Import erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen darf.

Zu 3):

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Erfahrungen gezeigt haben, daß die Rechtsvorschriften sowie die Maßnahmen zu deren Vollziehung als durchaus richtungsweisend im Sinne einer effizienten Importkontrolle anzusehen sind.

Seit 1977 werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz jeweils für das folgende Kalenderjahr Revisions- und Probenpläne gemäß § 36 Abs. 1 LMG 1975 für die Landeshauptmänner erlassen, in denen zahlenmäßig die Kontrollen aller Lebensmittelbetriebe und die Gesamtzahlen der von den Organen zu ziehenden Proben festgelegt werden. Seit dem Jahr 1978 wird in diesem Revisions- und Probenplan ausdrücklich auch der Anteil importierter Waren an den Probenzahlen bestimmter Warengruppen vorgeschrieben.

Die Lebensmittel-Importmeldeverordnung hat sich in diesem Zusammenhang außerordentlich bewährt. Durch die rasche Meldung kann die Probenziehung so gestaltet werden, daß eventuelle Be- anstandungen bereits beim Importeur festgestellt werden können. Durch die bereits erwähnte Novelle aus dem Jahre 1981 im Sinne einer Erweiterung des Warenkataloges sind nunmehr fast alle im Zolltarif aufscheinenden Warengruppen erfaßt.

- 4 -

Zu 4):

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, wird im Rahmen der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes und der darauf basierenden Durchführungsverordnungen ein äußerst wirkungsvoller Schutz der Verbraucher bei importierten Lebensmitteln gewährt, der nicht nur dem vergleichbarer europäischer Länder entspricht, sondern in vieler Hinsicht weit darüber hinausgeht.

Dies hat zur Folge, daß die damit verbundenen strengen Kontrollen von anderen Staaten vielfach als Import- bzw. Handelshemmnisse betrachtet werden. Österreichischerseits muß daher in bilateralen Gesprächen aber auch im Rahmen multilateraler Gremien immer wieder mit Nachdruck, um Verständnis dafür geworben werden, daß die Lebensmittelkontrollmaßnahmen, die gleichermaßen für in- und ausländische Produkte Anwendung finden, ausschließlich dem Schutz der Verbraucher dienen.

Der Bundesminister:

K. Aigner